



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

10. Jahrgang

19. Dezember 2006

Nr. 53

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. *Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg*
2. *Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005*

1
7

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg

Wortlaut der Satzung:

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Burg und ihren Ortschaften veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen,
2. Schönheitstänze, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern,
4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
5. der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind,

1. stadteigene Veranstaltungen, Familienfeiern, Traditionsfeste, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung der Geselligkeit ist, oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Veranstaltungen den unter Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und mittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihren Betrieb kein Entgelt erhoben wird.
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen der Volksbelustigung auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
6. das Halten von Apparaten, die zur sportlichen Betätigung dienen (darunter fallen insbesondere Bowlingbahnen, Billardtische, Minigolfanlagen, Dartgeräte usw.).

§ 3

Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben,

1. als Kartensteuer Abschnitt II §§ 5 – 8)
(nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten) Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig gemacht wird.
2. als Pauschalsteuer Abschnitt III §§ 9 - 12
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer,
 - d) nach der Roheinnahme § 12.

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

2. Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird.
3. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt II Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis zu berechnen. Ist das Entgelt höher als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis, erfolgt die Berechnung nach dem Entgelt.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Dazu gehören auch Gebühren für die Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 0,50 EUR übersteigen inklusive vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Sind im Entgelt Beträge für Speisen und Getränke sowie sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
3. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse, an für den Besucher sichtbaren Stelle, bekannt zu geben.

§ 6 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt,

- | | | |
|----------------------------|-------------|---------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen | (§ 1 Nr. 1) | 20 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen | (§ 1 Nr. 3) | 10 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen | (§ 1 Nr. 2) | 10 v.H. |

des nach § 5 Abs. 1 zugrunde zu legenden Maßstabes.

§ 7 Eintrittskarten

1. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung), hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Stadt Burg zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
3. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Die ausgegebenen Karten sind innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Stadt durch den Festsetzungsbescheid nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III Pauschalsteuer

§ 9

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

1. Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
2. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Nettokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Mehrwertsteuer.
3. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
4. Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird abzüglich Mehrwertsteuer.
5. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.
6. Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen der Absätze 2 und 3 beträgt der Steuersatz 14 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden Kalendermonat und jedes Gerät bei,
 - a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 50,00 €
 - b) Geräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten 50,00 €
 - c) Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden 800,00 €
 - d) Geräten mit denen pornographische Handlungen dargestellt werden 800,00 €
7. Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des Absatzes 4 beträgt der Steuersatz 14 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden Kalendermonat und jedes Gerät bei,
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 50,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten 15,00 €
 - c) Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden 800,00 €
 - d) Geräten mit denen pornographische Handlungen dargestellt werden 800,00 €.
8. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.
9. Der Spielaufwand nach Abs. 1 ist durch Steueranmeldung auf amtlichen Vordruck der Stadt vierteljährlich bis zum 10. des darauf folgenden Kalendermonats oder auf Antrag je Kalendermonat zu erklären und durch Zählwerksausdrucke nachzuweisen.
10. Bei monatlicher Abrechnung hat der Steuerschuldner die Steueranmeldung bis zum 10. des darauf folgenden Kalendermonats für den vorherigen Kalendermonat abzugeben und die Steuer für alle in Burg und Ortschaften bestehenden Aufstellorte gesondert und insgesamt selbst zu berechnen.

§ 10

Steuermaßstab nach Größe des benutzten Raumes

Für die Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung und der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und für die Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, abzüglich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen festgestellt.

Findet die Veranstaltung im Freien ganz oder teilweise statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

§ 11

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

1. Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 0,80 EUR, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,50 EUR für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 1 Satz 2 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.
2. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede angefangene Stunde um 30 v. H.
3. Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 12

Besteuerung nach der Roheinnahme

Die Pauschalsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 9 oder 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§ 6) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen (§ 5 Nr. 2).

Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen bis zum 7. Werktag des auf die jeweilige Veranstaltung folgenden Monats abzugeben.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Steuerzuschlag

Wenn der Steuerschuldner (§ 4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 14), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 7) oder für die Abrechnung nicht wahr (§ 8), kann die Stadt Burg einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültigen Steuer erheben.

Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar ist.

§ 14

Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Stadt Burg veranstaltet werden, sind der Stadt Burg spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
2. Zur Anmeldung ist der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Stadt Burg entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -automaten ist innerhalb einer Woche nach Außerbetriebnahme zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte, Spiele oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt. Die Meldung muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher schriftlich angezeigt worden ist.

§ 15
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Stadt Burg ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Stadt Burg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Burg Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16
Sicherheitsleistung

Die Stadt Burg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) der Anzeigepflicht nach § 14,
 - b) der Pflicht zur Einreichung der Steuermeldung nach §§ 12 und 14 zuwiderhandelt.
2. Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18
Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Niegripp, Ihleburg, Parchau und Schartau in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg vom 9. Dezember 2004 außer Kraft

Burg, 18. DEZ. 2006

gez. Sterz
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2006 wurde die von der Kämmerin auf- und vom Oberbürgermeister festgestellte Jahresrechnung beschlossen und dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2005 die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung weist folgendes Abschlussergebnis aus:

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt		27.644.415,57 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt		8.321.580,00 €
Summe Solleinnahmen		35.965.995,57 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste		0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		220.557,98 €
- im VWHH	116.750,30 €	
- im VMHH	103.807,68 €	
Summe bereinigter Solleinnahmen		35.745.437,59 €
Sollausgaben Verwaltungshaushalt		34.310.238,47 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt		7.267.628,95 €
Summe Sollausgaben		41.577.867,42 €
+ Neue Haushaltsausgabereste		1.050.811,05 €
- im VWHH	911,32 €	
- im VMHH	1.049.899,73 €	
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		100.056,36 €
- im VWHH	300,00 €	
- im VMHH	99.756,36 €	
Summe bereinigter Sollausgaben		42.528.622,11 €
Unterschied bereinigter Solleinnahmen		
- bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)		6.783.184,52 €

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom

02.01.2007 bis 16.01.2007

im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Zimmer 18 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen